

# **Merkblatt**

## **Gültigkeit von Lizenzen für Flugzeugführer – LAPL(A) und PPL(A) –**

### **Allgemeines**

Die EU-Verordnung 1178/2011 unterscheidet im nichtgewerblichen Luftverkehr zwischen zwei Lizenzen für Flugzeugführer, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Flugzeug) – LAPL(A) – und der Privatpilotenlizenz (Flugzeug) – PPL(A).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(A) als auch die PPL(A) sind unbefristet gültig. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Darüber hinaus dürfen Piloten von Flugzeugen gem. FCL.055 a) (Anhang I zur VO (EU) 1178/2011) nur dann am Sprechfunkverkehr teilnehmen, wenn in ihrer Lizenz ein Sprachenvermerk für die Sprache eingetragen ist, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr benutzt wird. Das gilt über Englisch hinaus für jede Sprache, also auch für die deutsche Sprache.

In Abhängigkeit von der Art der erteilten Lizenz gelten unterschiedliche Anforderungen an die Gültigkeit der erteilten Berechtigungen.

Piloten von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2-342-17 vom 09.05.2017 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2-330-17 vom 30.03.2017 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011 FCL.050“](#) als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt. Das Flugbuch darf dabei nur in schriftlicher Form und in einem gebundenen Buch geführt werden. Die elektronische Dokumentation ist unzulässig!

### **Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber einer LAPL(A)**

Die Rechte von Inhabern einer LAPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk oder Reisemotorseglern (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger tätig zu sein. Dabei dürfen bis zu drei Personen befördert werden, das bedeutet, es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden.

Des Weiteren sind die Rechte der LAPL(A) auf die Flugzeugklasse und –baureihe oder TMG beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer LAPL(A) können auf eine weitere Klasse erweitert werden, wenn der Pilot die nach FCL.135.A a) erforderliche Flugausbildung absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat. Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe ist gem. FCL.135.A b) eine Unterschiedsschulung und ein Vertraut machen erforderlich.

Fluggäste dürfen nur befördert werden, wenn der Inhaber nach Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen oder TMG absolviert hat.

Zu beachten ist, dass eine LAPL(A) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) 1178/2011 anwenden.

Inhaber einer LAPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Bei Inhabern einer LAPL(A) ist die Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder TMGs an keine feste Frist gebunden. Für die Ausübung der Rechte gelten folgende Voraussetzungen:

- 12 Flugstunden als Flugzeug- oder TMG-Pilot innerhalb der letzten 24 Monate einschließlich 12 Starts und Landungen und
- 1 Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

Inhaber einer LAPL(A), die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- 1 Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen (den Prüfer können Sie hierfür selbst auswählen)
- oder
- die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen in Begleitung oder unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren.

### **Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber einer PPL(A)**

Die Rechte von Inhabern einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein. Ungeachtet dessen dürfen Inhaber einer PPL(A) mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(A) und PPL(A);
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Inhaber einer PPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Inhaber einer PPL(A) dürfen nur als Pilot eines Luftfahrzeuges tätig sein, sofern sie über eine gültige und angemessene Klassen- oder Musterberechtigung verfügen. Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb und TMG beträgt zwei Jahre. Für die Verlängerung dieser Klassenberechtigungen müssen Inhaber einer PPL(A)

- innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung eine Befähigungsüberprüfung absolvieren

oder

- innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen
  - o 6 Stunden als PIC,
  - o 12 Starts und Landungen sowie
  - o Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem FI oder CRI; Bewerbern wird diese Auffrischungsschulung erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder eine Kompetenzbeurteilung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Sofern die Gültigkeit der Klassenberechtigung abgelaufen ist, müssen Inhaber einer PPL(A)

- eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse sicher betreiben zu können
- und
- eine Befähigungsüberprüfung absolvieren.

Über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO ein entsprechender Nachweis ausgefertigt, welcher vor Ablegung der Befähigungsüberprüfung dem Prüfer vorzulegen ist. Den Prüfer für die Durchführung der Befähigungsüberprüfung können Sie selbst auswählen. Der Prüfer wird anschließend unverzüglich eine Kopie des Prüferberichts der Befähigungsüberprüfung einschließlich des Nachweises der ATO an die Behörde übermitteln. Sie müssten nur noch einen formlosen Antrag auf Erneuerung der Klassenberechtigung an die Behörde stellen.

### **!Zur Beachtung - Handeinträge in Lizenzen!**

Mit NfL 1-721-16 wurden bundeseinheitliche Regelungen über die besondere Ermächtigung zu handschriftlichen Eintragungen in Lizenzen für Luftfahrtpersonal, die vom Luftfahrt-Bundesamt oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt worden sind, veröffentlicht.

Nunmehr dürfen durch Fluglehrer wieder Eintragungen in Lizenzen über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Klassenberechtigungen (SEP land/sea und TMG) vorgenommen werden. Die Dokumentation hat entsprechend der in o. g. NfL getroffenen Regelungen zu erfolgen.

Handeinträge zur Verlängerung von Berechtigungen durch anerkannte Flugprüfer sind weiterhin möglich; dagegen sind jedoch Handeinträge zu Erneuerungen von Berechtigungen auch durch Flugprüfer nicht mehr zulässig!